ber bei biesen Beranlassungen vergeubete Geld = und Getreidebetrag gespart und für die Dorfarmen zweckmäßig verwendet, so entstände schon hieraus ein nicht unbedeutender Fond zur bessern Versorgung der Dorfarmen jeden Orts.

B. Anlangend den oben S. 175 mitgetheilten, im Gesetze nun ausgefallenen Paragraph des Entwurfs, so beziehen sich zunächst dar= auf die ebenfalls oben S. 178 mitgetheilten Motiven, in den Worten:

"Wenn endlich angedeutet worden ist 2c."

et

15

17

Dieser Paragraph ging zwar durch die erste Kammer, allein die berichterstattende Deputation der zweiten Kammer hielt es, während sie gegen den Inhalt desselben an sich Nichts einzuwenden hatte, für zweckmäßiger, ihn in das Gesetz selbst nicht aufzunehmen, vielmehr die Ermächtigung der Regierung, aus Staatsmitteln in dieser Beziehung Beihülfen zu gewähren, lediglich in die ständische Schrift niederzulez gen, vorzüglich, damit nicht Ansprüche auf Berabreichung solcher Unsterstützungen dadurch erst hervorgerusen würden so). Dies sowohl als der bei der Verhandlung selbst vorgeschlagene Zusat: das über die Bewilligung von Landtag zu Landtag den Ständen Vorlage zu machen sewilligung von Landtag zu Landtag den Ständen Vorlage zu machen sein werde, wurde von der Kammer angenommen s1). Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen bei 82).

§. 31. Folge verschmähter Gelegenheit zur Urbeit.

Diesenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit versichmahen, sind, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit zur Arbeit erwiesen ist, seder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber sofort, als der Arbeitsscheu und der muthwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aussicht und den Maßeregeln anheim, welche nach §. 107 flg. gegen arbeitsscheue Arme und Bettler vorgeschrieben sind.

Bei Paragraph 31. ist blos darauf aufmerksam zu machen, baß die körperlichen Kräfte des Armen nicht die einzigen Rücksichten sind, auf welche bei der dem Letteren barzubietenden Gelegenheit zur Arbeit zu nehmen ist, sondern auch auf etwaige geistige Beschaffenscheit. Darauf beziehen sich die Worte: "und sonstigen Verhältnisse."

⁸⁰⁾ Dep. = Ber. b. I. R. G. 745.

^{81) 1.} Berh. d. II. K. S. 960. — Mittheill. üb. d. Werh. ders. Kam.

S. 2333. 82) 2. Berh. d. I. K. S. 690. — Mittheill. ib. d. Werh. ders. Kam. S. 1462. — Stånd. Schr. S. 460.